

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer**

## **des Marktes Pleinfeld**

### **(i.d. Fassung der 1. Änderungssatzung, in Kraft getreten ab 01.04.2009)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Pleinfeld folgende Verordnung:

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten oder mit ihrer Genehmigung zugelassenen Plakatsäulen und -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

- (2) Im Einzelfall besonders zugelassene Plakattafeln oder -ständer müssen spätestens am 2. Tag nach dem jeweiligen Ereignis wieder beseitigt sein.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

#### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs.1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel

(a) der bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen und Kommunalwahlen jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,

(b) der jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten und

- (c) der jeweiligen Antragsteller und der jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin,

die außerhalb von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln angebracht worden sind (z.B. an Plakatständern, Laternenmasten, Schildern und ähnlichen Einrichtungen)

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den innerörtlichen Bereich Pleinfelds um das Rathaus und das Spalter Tor. Dieser Bereich ist in einem dieser Verordnung beigefügten Lageplan abgegrenzt, der Bestandteil der Verordnung ist.

Sämtliche Wahlplakate und ähnlichen Werbemittel müssen innerhalb von zwei Tagen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin oder nach dem Ende der Eintragungsfrist wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des §1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer — Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Pleinfeld, 23.12.2002  
Markt Pleinfeld

gez.  
Miehling  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungs- und Beglaubigungsvermerk:**

Die vorstehende Verordnung wurde am 23.12.2002 durch Anschlag im Rathaus und an den Ortstafeln bekannt gemacht.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit dem Original der Satzung wird hiermit beglaubigt.

Pleinfeld, 08.01.2003  
Markt Pleinfeld

Zeiler, VOAR

***Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Plakaten***

***Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln gemäß § 1 der gemeindlichen Verordnung:***